

**Ordnung für das Berufspraktische Projekt (BPP)
im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft
an der Fachhochschule Flensburg vom 19.09.2013**

§ 1

Allgemeines

- (1) In den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft der Fachhochschule Flensburg ist ein Berufspraktisches Projekt (BPP) eingebettet. Es wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Alle Studierenden, die ein BPP ableisten müssen, sind verpflichtet, sich selbst rechtzeitig, nach besten Kräften und in Absprache mit der Hochschule um einen geeigneten Praxisplatz zu bemühen.
- (3) Das BPP soll durch einen Vertrag geregelt werden.

§ 2

Ausbildungsziele

- (1) Die Studierenden des Bachelor-Studienganges Betriebswirtschaft sollen durch ein BPP in die technischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten von Unternehmen und Verwaltungsorganen Einblick erhalten und fachliche Qualifikationen erwerben, wie sie vor allem in der betrieblichen Praxis erlangt werden können. Insbesondere soll eine realistische Anschauung praktischer Aufgabenstellungen erworben und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte gefördert werden.
- (2) Zudem erleichtert der unmittelbare Kontakt mit der Berufswelt den Hochschulabsolventen die Wahl des späteren Tätigkeitsbereichs und den Übergang in die Berufspraxis.
- (3) Das BPP sollte nicht zuletzt als ein Ansatzpunkt zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule betrachtet werden. Laufender Informationsaustausch und persönliche Kontakte können zu wertvollen Anregungen für beide Seiten führen.

§ 3

Dauer und Umfang

Das BPP umfasst einen Zeitraum von 12 Wochen (entsprechend 480 Arbeitsstunden), der in einer gemäß § 6 definierten Ausbildungsstätte zu absolvieren ist. Einschließlich der für das BPP notwendigen ergänzenden Aktivitäten im Umfang von 60 Arbeitsstunden erhält die Studentin oder der Student nach erfolgreicher Ableistung des BPP 18 CP gutgeschrieben.

§ 4

Meldung und Zulassung

- (1) Das BPP ist entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung im sechsten Semester vorgesehen.
- (2) Zum BPP wird zugelassen, wer 90 Kreditpunkte erreicht hat.

§ 5

Durchführung

- (1) Die oder der Studierende bewirbt sich selbständig als Praktikantin oder Praktikant bei einer geeigneten Ausbildungsstätte. Zwischen der Ausbildungsstätte und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird ein Praktikantenvertrag geschlossen. Vordrucke sind im Praktikantenamt erhältlich.
- (2) Bei der Hochschule werden alle bestehenden Praktikantenverhältnisse registriert. Hierzu legt die oder der Studierende dem Praktikantenamt vor Antritt des BPP das aktuelle Notenkonto und einen komplett ausgefüllten Vertrag vor, nur dann ist eine Anerkennung des abgeleisteten Praktikums entsprechend § 9 möglich.
- (3) Das BPP wird in Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Praxisstellen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Fertigkeiten erworben werden kann.
- (4) Die Betreuung der oder des Studierenden am Praxisplatz soll durch eine feste oder einen festen, von der Praxisstelle benannte Betreuerin oder benannten Betreuer erfolgen, die oder der eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung haben sollte und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist. Diese Betreuerin oder dieser Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der oder des Studierenden in ihre oder seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Sie

oder er soll als Kontaktperson für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.

- (5) Darüber hinaus ordnet die Hochschule der oder dem Studierenden im BPP eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer für die Betreuung zu. Diese oder dieser soll die fachliche Betreuung der oder des Studierenden ergänzen und in Kontakt mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Praxisstelle eventuell auftretenden Schwierigkeiten entgegenwirken.
- (6) Die Praxisstelle verpflichtet sich mit der Bereitstellung eines Praxisplatzes,
 1. die Studierende oder den Studierende für die Dauer des berufspraktischen Projektes entsprechend § 2 in geeigneter Weise auszubilden,
 2. der oder dem Studierenden ein einfaches oder qualifiziertes Zeugnis oder eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der berufspraktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten.
- (7) Die Hochschule verpflichtet sich mit der Feststellung der Eignung eines Praxisplatzes, die Praxisstelle in der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem eingegangenen Ausbildungsverhältnis beratend und organisatorisch zu unterstützen.
- (8) Die oder der Studierende verpflichtet sich mit Annahme des Praxisplatzes,
 1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 2. die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,
 4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Vorschriften zu beachten,
 5. die Praxisstelle während des Berufspraktikums nicht ohne Zustimmung der Hochschule zu wechseln.
- (9) Pflichtverletzungen der oder des Studierenden können je nach Schwere die Anerkennung als Studienleistung nach § 9 verhindern. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Ausbildungsstätte und Ausbildungsprogramm

- (1) Als Ausbildungsstätten für das BPP kommen insbesondere
 - Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Handel, Dienstleistung, Bankwirtschaft, Presse- und Verlagswesen, Versicherungswirtschaft, Bauwirtschaft, Verkehrswirtschaft, Wirtschaftsprüfung und –beratung, Logistikdienstleistung;
 - Gebietskörperschaften, öffentliche Betriebe und sonstige Verwaltungen (z.B. im Gesundheitswesen);
 - Kammern, Verbände, verbandseigene Institute und Forschungsinstitutein Betracht, die eine qualifizierte praktische Ausbildung durchführen können.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann das BPP auch an der Hochschule im Rahmen von Projekten des Technologietransfers und dergleichen durchgeführt werden.
- (3) Das BPP soll in den Unternehmensbereichen abgeleistet werden, deren Tätigkeiten mit dem Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft, insbesondere mit den Studienschwerpunkten zusammenhängen. Die oder der Studierende soll die regelmäßig anfallenden Planungs-, Durchführungs- und Kontrollarbeiten sowie den Einsatz betrieblicher Informationssysteme kennen lernen.
- (4) Soweit dem Ausbildungsniveau entsprechende Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung für andere Betriebs- beziehungsweise Verwaltungsangehörige durchgeführt werden, sollen sie der oder dem Studierenden nach Möglichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 7

Status des oder der Studierenden an der Praxisstelle

Während des BPP, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt der oder die Studierende an der Fachhochschule Flensburg mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die oder der Studierende an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden.

§ 8

Praktikantenbericht

- (1) Die oder der Studierende ist verpflichtet, einen schriftlichen Bericht über die Praktikantenzeit anzufertigen. Der Praktikantenbericht wird vom Praktikantenbetreuer der Ausbildungsstätte auf sachliche Richtigkeit überprüft und abgezeichnet. Der Praktikantenbericht ist von der oder dem Studierenden zu unterschreiben und beim Praktikantenamt nach Abschluss des BPP einzureichen.
- (2) Der Praktikantenbericht ist Bestandteil der Prüfungsunterlagen.

§ 9

Anerkennung als Studienleistung

Für die Anerkennung des BPP als Studienleistung sind erforderlich:

1. Ein entsprechend § 5 Abs. 1 und 2 registrierter Praktikantenvertrag,
2. ein von der Betreuerin oder dem Betreuer der Hochschule anerkannter Praktikantenbericht gemäß § 8,
3. die Vorlage eines Zeugnisses und einer Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Abs. 6.

§ 10

Schlussbestimmung

- (1) Diese Ordnung für das BPP ist Bestandteil der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Flensburg, genehmigt vom Konvent am 13.03.2013 und durch das Präsidium der Fachhochschule Flensburg am 19.09.2013.

Flensburg, den 19.09.2013
FACHHOCHSCHULE FLENSBURG
Fachbereich Wirtschaft
Der Dekan

gez. Prof. Dr. Werner Schurawitzki